

LERN  RT
Birkenhof

GEMEINNÜTZIGER VEREIN FÜR
ERLEBNIS-, LERN- UND THERAPIEANGEBOTE
AUF DEM BAUERNHOF

Vereinssatzung

Egelsbach, den 15. Februar 2015

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz.....	2
§ 2 Geschäftsjahr	2
§ 3 Zweck des Vereins	2
§ 4 Selbstlose Tätigkeit	3
§ 5 Mittelverwendung	3
§ 6 Verbot von Begünstigungen	3
§ 7 Mitgliedschaft	3
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 9 Beiträge.....	4
§ 10 Organe des Vereins	4
§ 11 Mitgliederversammlung	4
§ 12 Vorstand	5
§ 13 Kassenprüfung.....	6
§ 14 Kommissionen	6
§ 15 Geschäftsführung	6
§ 16 Vereinsordnung.....	6
§ 17 Auflösung des Vereins.....	6

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen ‚Lernort Birkenhof‘

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V."

Der Sitz des Vereins ist in Büchenhöfe 16, 63329 Egelsbach.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Zweck des Vereins ist:

- a) die Förderung mildtätiger Zwecke gemäß § 53 Nr. 1 Abgabenverordnung
- b) die Förderung der Jugend- und der Altenhilfe
- c) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe
- d) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder sowie Umweltschutz
- e) die Förderung des Tierschutzes
- f) die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

zu a)

individuell abgestimmte tier- und naturgestützte Maßnahmen wie z.B. Mitarbeit auf dem Feld und im Stall, Tierpflege, Lebensmittelernte und -verarbeitung und Reittherapie erfahren hilfebedürftige Personen, welche die Voraussetzungen gemäß § 53 Abgabenverordnung erfüllen, die Gelegenheit zu praktischem, konkretem Handeln („Lernen durch Tun“). Sie werden in ihrer Interessenartikulation und -findung gefördert und erfahren realistische Einschätzungen, dass alles Leben natürlichen Prozessen unterliegt (von der Fortpflanzung über Geburt, Jugend, Alterung bis zum Tod). Nicht zu Letzt die Übernahme von Mitverantwortung und Entwicklung von Verantwortungsbewusstsein und durch Erfolgserlebnisse und positive Stimulierung von Engagement wird ihre körperliche, seelische und geistige Entwicklung gefördert.

zu b) Entfaltung und Förderung kreativer, handwerklicher, musischer und sozialer Fähigkeiten bei Lernangeboten zu landwirtschaftlichen Themen (z.B. Woll- und Holzverarbeitung, Specksteinhauen, Lebensmittelherstellung/-verarbeitung, erlebnispädagogische Aktivitäten mit Tieren).

Es wird Menschen jeden Alters ermöglicht, einen nachhaltigen Umgang mit Pflanzen und Tieren selbst zu erfahren und daraus prägende Erkenntnisse für das eigene Leben und das der Mitmenschen abzuleiten. Sie lernen sich mit Widersprüchen und Zwängen bei der Verwirklichung von ökonomischen, ökologischen und sozialen Zielen einer nachhaltigen Entwicklung auseinander zu setzen.

Bei der aktiven Mitarbeit in der Landwirtschaft wird die Motorik, Wahrnehmung und Sensorik sensibilisiert. Durch Erfolgserlebnisse und positive Stimulierung von Engagement werden Kognition, selbstbestimmtes Lernen und Motivation ermöglicht, sowie das Entwickeln von Problemlösestrategien und Stresskompetenz.

Die generationsübergreifende Zusammenarbeit (Angebote im Rahmen von Alt lehrt Jung) schult Sozialverhalten, Emotionalität und Sprache/Kommunikation zwischen Mensch, Tier und Natur. Beide Seiten profitieren von dem Wissen und der Erfahrungen des Anderen.

zu c)

einerseits der Einübung sozialen und empathischen Verhaltens mittels erlebnispädagogische Angebote in Gruppen oder im Umgang mit Tieren. Zum Anderen wird durch das Erleben der Landwirtschaft ein Bewusstsein für die Lebensmittelherstellung und -verarbeitung, den Berufsstand der Bauern, sowie eine berufliche, private und gesellschaftliche Orientierung gefördert. Es wird die Erfahrung zur Selbstwirksamkeit und Partizipation ermöglicht. Durch Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Lernangeboten (z.B. Hoffest, gemeinsamer Ackerbau), die der Allgemeinheit das Kulturgut der Landwirtschaft näherbringt und eine Verbindung zwischen ursprünglicher Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen und moderner Landwirtschaft schafft.

zu d)

Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung des Schutzes der Natur und der natürlichen Lebensräume und der Erhaltung von natürlichen Lebensräumen. Durchführung von Exkursionen (z.B. durch Rundgänge zum Thema: Wald Feld und Wiese).

zu e)

die intensive Anwendung der tiergestützten Pädagogik, das Erleben und Lernen artgerechter Tierhaltung und aktive Mitarbeit in der Tierpflege unter besonderer Einbeziehung gefährdeter Tierrassen.

zu f)

naturnahe Angebote, welche die Auseinandersetzung mit Aspekten der Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE), z.B. Konsumverhalten, Umgang mit Ressourcen, Medien etc. unmittelbar ermöglichen und das Erkennen und Bewerten von Alternativen für gesundheitsbewusste und umweltorientierte Lebensmittelherstellung und Ernährungsweisen fördern.

Die Zusammenarbeit u.a. mit dem Hessischen Kultusministerium, regionalen Gemeinden sowie regionalen und überregionalen Partnern wie (Hoch-) Schulen, Umweltstiftungen und Umweltverbänden wird angestrebt.

Der Verein kann zur Erreichung seiner Ziele auch mit anderen Vereinen gleicher Zielrichtung zusammenarbeiten und Stiftungen gleicher Zielrichtungen errichten.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Aktives oder förderndes Mitglied oder Ehrenmitglied kann jede natürliche und jede juristische Person oder Vereinigung werden, welche die Satzung des Vereins anerkennt und bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell. Sie haben kein Stimmrecht, kein aktives und kein passives Wahlrecht. Die Fördermitgliedschaft entsteht durch eine schriftliche Beitrittserklärung oder Zahlung des Fördermitgliedbeitrages.

Die aktive Mitgliedschaft wird in der Regel an Fördermitglieder auf Antrag verliehen, die sich bereits aktiv an der Arbeit des Vereins beteiligt haben oder besondere Kenntnisse und Erfahrungen in den Vereinszielen betreffenden Bereichen aufweisen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird vom Vorstand schriftlich bestätigt. Der Vorstand kann die Aufnahme verweigern, wenn dies im Interesse des Vereins geboten erscheint. Auf Antrag des abgelehnten Bewerbers/der abgelehnten Bewerberin kann die Mitgliederversammlung den Ablehnungsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufheben. Hierüber hat der Vorstand den Bewerber/die Bewerberin schriftlich zu unterrichten unter Hinweis darauf, dass er/sie den Aufnahmeantrag erneuern kann.

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod bzw. Löschung einer juristischen Person im zuständigen Register bzw. Auflösung der Vereinigung, durch:

- (a) Austritt, der nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann
- (b) Ausschluss wegen vereinschädigendem Verhalten, über den der Vorstand entscheidet. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
- (c) Ausschluss wegen Beitragsverzuges, wenn das Mitglied drei Monate nach Rechnungsstellung nach dreifacher Mahnung noch immer in Verzug ist und auf die Folge der Säumnis hingewiesen wurde.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge von Vereinsmitgliedern und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Die Beiträge von Personen die nicht Mitglied im Verein sind und das Angebot des Vereins nutzen bestimmt der Vorstand. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Mitglieder sind aufgerufen, nach Möglichkeit über den geforderten Beitrag hinausgehende Beitragsleistungen bzw. Spenden zu erbringen.

Die Rückforderung von Beiträgen, Spenden und sonstigen Leistungen ist auch dann ausgeschlossen, wenn diese Leistungen weit über den Mindestbeitrag hinausgehen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsführung

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist nur mit Anwesenheit von 50% der aktiven Mitglieder und des Vorstandes, sowie bei bestehender Geschäftsführung mit Anwesenheit dieser, beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Konnte kein Beschluss getroffen werden, so hat der Vorstand erneut mit einer Frist von 4 Wochen eine Versammlung schriftlich einzuberufen. Die zweite Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Dieser ist verpflichtet über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zeitnah ein Protokoll anzufertigen und dieses zu unterzeichnen. Auf Verlangen eines jedem Vereinsmitglied wird das Protokoll als Kopie ausgehändigt.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied hat Vertretungsvollmacht.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur aktive Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Eine Beendigung des Amtes vor Ablauf der Amtszeit, bedarf unter Angabe von Gründen, einer schriftlichen Erklärung. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes benennt der Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger.

Der Vorstand kann bei Bedarf zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins eine Geschäftsführung wählen. Sie ist hauptamtlich tätig. Ihre Zuständigkeiten, Aufgaben und Vergütung sind in einem zu schließenden Vertrag festzulegen.

Der Vorstand kann beschließen, das Amt des Geschäftsführers unbesetzt zu lassen.

(1) Das Amt/Die Ämter des Vereinsvorstands wird/werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt (mit Ausnahme der Geschäftsführung).

(2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand/den Vorstandsmitgliedern für seine/ ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Kommissionen

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben oder Bereiche aus bestimmten Grund Kommissionen einsetzen. Der Grund ist schriftlich festzuhalten.

Die Kommissionen haben, wenn nichts anderes bestimmt wird, das Recht, sich durch weitere fachkundige Personen zu ergänzen. Sie wählen sich Ihren Vorsitz selbst.

Der Vorstandsvorsitzende oder dessen Vertreter kann an der Kommissionssitzung jederzeit teilnehmen. Die Tätigkeit der Kommissionen endet mit der Erfüllung des Grundes ihrer Einberufung.

§ 15 Geschäftsführung

Der Geschäftsführer ist ein eigenes Organ im Sinne des § 30 BGB.

Der Geschäftsführer hat alle im Rahmen des täglichen Geschäftsbetriebes (operatives Geschäft) des Vereins anfallenden Arbeiten zu erledigen. Er vertritt hierbei den Verein einzeln. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des gesonderten Dienstvertrages zwischen Geschäftsführer und Verein.

§ 16 Vereinsordnung

Der Vorstand kann eine Vereinsordnung erarbeiten. Die Vereinsordnung ist von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu verabschieden und nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

1. an das Cirkus Projekt Waldoni Verein für Cirkus- Erlebnispädagogik e.V. (Steuernummer: 07 250 5478 3), das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat